

Entgeltordnung für die sonstige Nutzung des Straßeneigentums nach § 23 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 25.06.2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) i. V.m. § 23 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 24.06.2010 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Einräumung von Rechten zur sonstigen Benutzung des städtischen Straßeneigentums nach § 23 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sind bürgerlich-rechtliche Entgelte durch Gestattungsvertrag mit einer Laufzeit von längstens 20 Jahren zu vereinbaren.
- (2) Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Entgelttarif. Er ist Bestandteil dieser Entgeltordnung. Die Entgelte werden nach Maßgaben des Entgelttarifes vom Entgeltschuldner entweder einmalig oder jährlich erhoben. Für Einmalzahlungen werden 20 Jahresentgelte zugrunde gelegt.
- (3) Anlagen im Sinne der Ziffer 3 des Entgelttarifes gelten nicht als eigenständige entgeltpflichtige Einrichtungen, wenn sie ausschließlich oder überwiegend der Funktion von Benutzungsarten der Ziffern 1 oder 2 des Entgelttarifes dienen.

§ 2

- (1) Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet,
 - derjenige, der mit der Stadt Castrop-Rauxel den Gattungsvertrag abschließt,
 - wer das Entgelt durch eine abgegebene oder der Stadt Castrop-Rauxel mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - wer für das Entgelt eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Diese Entgeltordnung tritt am 01.07.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 05.11.1993 für die sonstige Nutzung des Straßeneigentums nach § 23 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) der Stadt Castrop-Rauxel außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 24.06.2010 die vorstehende Entgeltordnung beschlossen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf 1 Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ – Anstalt des öffentlichen Rechts – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 25. Juni 2010

Beisenherz
Bürgermeister

Anlage zu § 1 Abs. 2 der Entgeltordnung für die sonstige Nutzung des Straßeneigentums nach § 23 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein Westfalen (StrWG NW)

Entgelttarif

Ziffer	Benutzungsart	Jahresentgelt	einmalig
1	Kabel	3,00 € / lfdm	60,00 € / lfdm
2	Rohrleitungen und Kanäle		
2.1	bis DN 500	4,00 € / lfdm	80,00 € / lfdm
2.2	über DN 500 – 1000	5,00 € / lfdm	100,00 € / lfdm
2.3	über DN 1000	6,00 € / lfdm	120,00 € / lfdm
3	Bauliche Anlagen i. S. von § 2 Landesbauordnung (BauO NW)		
3.1	Schachtbauwerke, Fundamente für Pfosten, Masten, Hydranten, Kontrollschächte, Schaltkästen, Regler, Alarmanlagen u. a.		
3.1.1	bis 1 qm	16,00 €	320,00 €
3.1.2	über 1 qm je angefangener qm	32,00 €	640,00 €
3.1.3	Anlagen bis 5 cm Breite oder Stärke (z. B. Schutzgitter)	3,00 € / lfdm mindestens 18,00 €	60,00 € / lfdm mindestens 360,00 €
3.2	Schaffung von barrierefreien Zugängen bzw. Errichtung von baulichen Anlagen zu Verbesserung der Lebensverhältnisse von Behinderten und älteren Menschen (z. B. so genannte Behindertenrampen)		
3.2.1	bis 10 qm in Anspruch genommene Fläche		100,00 €
3.2.2	über 10 qm in Anspruch genommene Fläche		200,00 €
3.2.3	bei Anträgen zu Ziffer 3.2 mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand verdoppeln sich die Entgelte nach Ziffern 3.2.1 oder 3.2.2		
4	Nichtöffentliche Maßnahmen von Körperschaften/Anstalten des öffentlichen Rechts z. B. Emsergenossenschaft oder dergl.)		2,00 € / lfdm